

Anlage 4 zur Hygieneordnung

Hygieneplan für pandemisches Auftreten von SARS sowie COVID 19, in Gemeinschaftseinrichtungen (wie Kindertagesstätte, Wohngruppe)

Grundlage: Pandemieplanung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS); Stand 02.03.20207 (weitere aktuelle Informationen unter www.rki.de) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS –CoV-2 und COVID 19 (Sächs. Corona-Schutzverordnung – Sächs. CoronaSchVO) vom 12.05.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Allgemeine Erklärungen zu COVID - 19
- 3 Antiepidemischen Maßnahmen
 - 3.1 Reduzierte Öffnungszeiten
 - 3.2 Persönliche Hygiene
 - 3.3 Raumhygiene und Gruppenstrukturen
 - 3.4 Lüftung der Räume als hygienische Maßnahme
 - 3.5 Aufenthalt im Freien
 - 3.6 Reinigung und Desinfektion
 - 3.7 Hygiene im Sanitärbereich
 - 3.8 Eingewöhnung
 - 3.9 Hol- und Bringe-Situation
 - 3.10 Belehrung der Mitarbeiter/innen und der Sorgeberechtigten
- 4 Meldepflicht und Zutritt zur Einrichtung
- 5 Ausblick

Hinweise

1 Einleitung

Bund und Länder haben bereits zu Beginn der 2000er Jahre mit der Erarbeitung eines nationalen (Influenza-)Pandemieplanes (NPP) begonnen, um pandemische Erkrankungen einzudämmen.

Der Pandemieplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), hat unter Verwendung von Inhalten des NPP, Handlungsstrategien erarbeitet, die zur Herdbekämpfung und Bewältigung bestimmter bedrohlicher Infektionskrankheiten führen sollen.

Alle Kindertagesstätten des Trägers verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kinder und aller an Kindertagesstätten Beteiligten beizutragen.

Auf der Grundlage des Pandemieplanes müssen Träger, die Gemeinschaftseinrichtungen betreiben, spezielle Hygienepläne für COVID-19 zum Schutz der zu Betreuenden, der Sorgeberechtigten sowie des Personals erarbeiten.

Der vorliegende Hygieneplan dient lediglich als Ergänzung, gemäß der SächsCoronaSchVO vom 12.05.2020, zum bereits vorhandenen Hygienekonzept des Trägers. Gleichzeitig sind die aufgeführten Hinweise als Mindestmaßnahmen anzusehen, d.h. weiterreichende Maßnahmen können je nach der konkreten Situation vor Ort (bauliche Situation; pädagogische Konzeption; Alter der betreuten Kinder etc.) angezeigt sein.

Alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, die Trägervertreter, aber auch die Sorgeberechtigten sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

2 Allgemeine Erklärungen zu COVID- 19

Diese Erkrankung hat sich innerhalb kürzester Zeit weltweit ausgebreitet. Da kein Impfstoff oder ein wirksames Medikament zur Verfügung steht, macht das Virus besonders gefährlich. Bei jungen und gesunden Menschen ist das Virus nach aktuellen Erkenntnissen nicht so gefährlich, jedoch können diese Personen das Virus in ihre Familien oder gar in Gemeinschaftseinrichtungen tragen und dort auf Personen treffen, die kein intaktes

Immunsystem haben. Um andere vor einer Ansteckung zu schützen, gelten bei manchen ansteckenden Infektionskrankheiten, also auch bei COVID-19, die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes. Für Kinder, Jugendlichen aber auch die dort Beschäftigten werden in Gemeinschaftseinrichtungen besondere Maßnahmen getroffen und auch behördlich überwacht, die wiederum zum Schutz ALLER dienen. Ein richtiges Hygieneverhalten ist nicht angeboren. Es muss im Alltag erlernt und immer wieder geübt werden. Erwachsene werden entsprechend belehrt. Das Erzieherpersonal und die Sorgeberechtigten sind dabei wichtige Vorbilder für die Kinder.

Des Weiteren brauchen die Kinder noch die Anleitung und vor allem die Unterstützung zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Sie müssen stets an die vorgegebenen Regelungen erinnert werden. Den Kindern, aber auch ihren Eltern muss zusätzlich erklärt werden, warum verschiedene Verhaltensmaßnahmen für einen bestimmten Zeitraum erforderlich werden. Die Eltern nehmen hier eine wichtige Schlüsselposition ein, da sich ihre Einstellung auf das Verhalten der Kinder überträgt.

Zum Verständnis der einzelnen antiepidemischen Maßnahmen werden nochmals einige Hinweise/ Anmerkungen zum Coronavirus näher erläutert.¹

Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus:

Die Symptome ähneln denen vieler anderer Erkältungskrankheiten: Schnupfen, Husten, Kopfschmerzen, Fieber. Bei schweren Verläufen kommt es zu Atemnot oder einer Infektion der unteren Atemwege, was bis hin zu einer Lungenentzündung führen kann. Die Inkubationszeit kann bis zu 14 Tage betragen. Todesfälle traten bislang vorwiegend bei Patienten auf, deren Immunsystem bereits geschwächt war, also älteren Personen oder solchen mit schweren Vorerkrankungen.²

Übertragungsmöglichkeiten:

Die Übertragung erfolgt vorrangig über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges einer anderen Person aufgenommen werden (Tröpfcheninfektion). Daneben sind Schmierinfektionen möglich, bei

¹https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Gemeinsame_Empfehlungen_zur_Anpassung_der_Hygieneplaene_der_Kitas_in_RLP.pdf

²<https://www.ukr.de/service/aktuelles/06272.php>

denen Viren auf Oberflächen gelangen und von dort über die Hände beim Berühren des Gesichts auf die Schleimhäute übertragen werden.³

Besonderheiten zum Virus:

Von Coronaviren weiß man, dass sie auf unbelebten Oberflächen wie Metall, Glas oder Plastik eine gewisse Zeit überleben können. Die Stabilität in der Umwelt hängt dabei von vielen Faktoren wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Beschaffenheit der Oberfläche ab. Um sich vor Virusübertragungen über kontaminierte Oberflächen zu schützen, ist es wichtig, die Hygieneregeln wie regelmäßiges Händewaschen zu beachten und die Hände vom Gesicht fernzuhalten.⁴

3 Antiepidemische Maßnahmen⁵

Antiepidemische Maßnahmen (engl.: epidemic measures, epidemic precautions) sind behördlich angeordnete Schutzmaßnahmen, die auf eine gezielte Bekämpfung eines Infektionsgeschehens ausgerichtet sind. Die Verhängung der Maßnahmen obliegt der Verantwortung der Gesundheitsbehörden. Neben der Klärung der Ursachen eines Geschehens und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung – das Erfassen aller Ansteckungsverdächtigen, Infizierten und Erkrankten gehören auch das Veranlassen der notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung. Die antiepidemischen Maßnahmen werden ergänzt durch Maßnahmen der Infektionsprävention. Dabei wird unterschieden zwischen dem Einzelschutz und dem Kollektivschutz sowie begleitenden allgemeinen Maßnahmen (Information und Aufklärung).

3.1 Reduzierte Öffnungszeiten

Im Rahmen der gültigen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der

³ https://www.zusammengegencorona.de/informieren/basiswissen-coronavirus/?gclid=EAlalQobChMIz9iQwdWu6QIV1EkYCh16qAJ7EAAAYASAAEgIT4fD_BwE

⁴ https://www.zusammengegencorona.de/informieren/basiswissen-coronavirus/?gclid=EAlalQobChMIz9iQwdWu6QIV1EkYCh16qAJ7EAAAYASAAEgIT4fD_BwE

⁵ <https://www.sifa-sibe.de/fachbeitraege/archiv-sb/hygienerregeln-fuer-jeden-arbeitsplatz/>

SARS-CoV-2-Pandemie, wird zur Vermeidung einer Vermischung von Gruppen, auf eine vorübergehend reduzierte Öffnungszeit verwiesen.

Die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Zwergenland Leipzig gGmbH werden, solange die Allgemeinverfügung Gültigkeit hat, von **7:00 Uhr bis 16:00 Uhr** geöffnet.

3.2 Persönliche Hygiene

Der Umfang der persönlichen Hygiene richtet sich nach der Art und Weise, wie das Virus übertragen wird. Der Übertragungsweg des neuartigen Coronavirus erfolgt von Mensch zu Mensch. Da eine Kindertagesstätte eine Ansammlung von größeren Menschenmengen umfasst, finden hier sehr viele Aspekte Beachtung.

Die Maßnahmen der persönlichen Hygiene richten sich sowohl an das Personal als auch an die Kinder sowie deren Sorgeberechtigten.

Für die betreuten Kinder gilt es, die jeweils möglichen Maßnahmen (besonders Händewaschen; Hände vom Gesicht fernhalten; Husten- und Niesetikette; ggf. Abstand zu erwachsenen Personen, die nicht zur eigenen Gruppe gehören) alters- und entwicklungsgerecht als Alltagsrituale spielerisch einzuführen. Auch muss den Kindern das veränderte Verhalten der erwachsenen Personen erklärt werden, um Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene umfassen:

- Bei Atemwegssymptomen bzw. Krankheitsanzeichen (z.B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Durchfall) darf die Einrichtung nicht betreten werden bzw. muss die Einrichtung verlassen werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m) für alle erwachsenen Personen in den Einrichtungen insbesondere Pausen der Mitarbeiter aber auch Hol- und Bringsituation der Eltern/Sorgeberechtigten.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln für alle erwachsenen Personen in den Einrichtungen.
- Händehygiene: Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden – mit kaltem oder warmen Wasser, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach dem Betreten der Einrichtung; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; für das Personal: vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang; nach längeren körperlichen Kontakten mit betreuten Kindern, hier insbesondere nach Kontakt mit Körpersekreten der Kinder.
- Händedesinfektion für alle erwachsenen Personen in den Einrichtungen: Grundsätzlich gilt: Gründliches Händewaschen geht vor Desinfektion.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände steht jedoch immer dann im Vordergrund, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Desinfektionsmittel steht in ausreichender Menge zur Verfügung. Auch den Eltern/Sorgeberechtigten wird die Möglichkeit der Handdesinfektion gegeben.

Eine Handdesinfektion bei Kindern ist kaum sinnvoll umsetzbar, aber auch nicht erforderlich.

Zur weiteren Vermeidung einer Übertragung sind Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere im Sinne eines MNS (sogenannte community mask, Behelfsmaske oder Alltagsmaske) zu tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Es ist darauf zu achten, dass das Tragen von Masken nicht dazu führt, dass andere Hygienemaßnahmen verringert werden.

Das Tragen von MNS oder Behelfsmasken sollte jedenfalls für das Wirtschaftspersonal/Hausmeister, die im Objekt tätig sind, umgesetzt werden. Das

pädagogische Personal muss einen MNS tragen, wenn es Elternkontakt hat. MNS wird durch den Träger für das Personal zur Verfügung gestellt.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNS die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten sind.

3.3 Raumhygiene und Gruppenstrukturen

Eine Gruppenvermischung ist nicht statthaft, somit müssen Kinder während der Betreuung in ihren zugewiesenen Räumlichkeiten betreut werden. Eine Nutzung von Funktionsräumen ist grundsätzlich nur zeitversetzt möglich.

Da eine Gruppentrennung zu erfolgen hat, diese aber durch die gleichzeitige Nutzung **eines Sanitärtraktes** nicht vollumfänglich möglich ist, wird festgelegt, dass die Kinder, die einen gemeinsamen Sanitärtrakt nutzen, als „eine Gruppe“ gelten. Sie werden als eine „Betreuungseinheit“ zusammengefasst und somit bei einem positiven Covid-19 Fall, gemeinsam mit der Maßnahme einer Quarantäne beauftragt.

Analog wird hier so zu verfahren, wenn Krippenkinder sich **einen Schlafraum** teilen (eine Betreuungseinheit).

Eine gruppenweise Zusammenlegung von Geschwisterkindern ist aufgrund der hohen Anzahl nicht möglich und wird somit nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass sich die künftigen Betreuungseinheiten auf den allgemeinen Verkehrsflächen nicht kreuzen. Hierfür sind spezielle Wegepläne und Wegezeiten durch den Einrichtungsleiter mit den Gruppenerziehern abzustimmen. Für die einzelnen Betreuungseinheiten sind separate Zugänge zu schaffen, so dass auch hier keine Durchmischung sowie größere Menschensammlung erfolgen kann.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion soll auch im Kita-Betrieb ein Abstand bei den erwachsenen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden, zumindest dort, wo er möglich ist. Eine entsprechende Pausenregelung hat durch die Einrichtungsleitung zu erfolgen. Nach dem Verlassen ist dieser zu lüften und unter Umständen Tisch und Türklinken zu desinfizieren.

Unter dem Aspekt der hygienischen Maßnahmen wird innerhalb der Einrichtungen gesichert, dass jede Gruppe (Betreuungseinheit) nur durch das zugewiesene Gruppenpersonal zu betreuen ist. Eine übergreifende Betreuung oder das Zusammenlegen von Gruppen, auch bei geringer Anwesenheit von Kindern, ist nicht statthaft.

Ein übergreifender Früh- oder Spätdienst ist nicht gestattet.

Sofern Mitarbeiter/innen ausfallen und die Aufsichts- und Fürsorgepflicht nicht mehr sichergestellt werden kann, müssen die Betreuungsangebote nochmals den personellen Gegebenheiten angepasst werden, d.h. die Anzahl der Kinder kann reduziert werden, die Betreuungszeit verkürzt werden oder gar eine komplette Schließung der Gruppe vorgenommen werden.

Dies erfolgt stets in Abstimmung mit der Kita-Leitung und dem Träger.

3.4 Lüftung der Räume als hygienische Maßnahme

Besonders wichtig ist, dass ein regelmäßiges und richtiges Lüften erfolgt, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mindestens 15 Minuten vorzunehmen.

Die Lüftung der Räume hat somit eine Mindestroutine von 4 täglichen Lüftungen mit jeweils 15 Minuten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da hierdurch kaum ein Luftaustausch erfolgen kann. Sofern Betreuungseinheiten einzelne Funktionsräume genutzt haben, sind diese anschließend zu lüften (15 Minuten).

3.5 Aufenthalt im Freien

Beim Aufenthalt im Freien darf ohne Absperrung nur jeweils eine Betreuungsgruppe die Freifläche nutzen. Durch eine geschaffene Absperrung, können jeweils mehrere Betreuungseinheiten die Freifläche nutzen. Zur Optimierung des Aufenthaltes im Freien liegen Zeitpläne für die einzelnen Betreuungsgruppen vor, so dass eine Vermischung der Gruppen verhindert wird.

Der **Kinderwagenraum** darf nur Einzeln betreten werden. Der Kinderwagenraum darf nur für Kinderwagen genutzt werden.

In jeder Einrichtung steht ein gekennzeichneteter **Isolierraum** zur Verfügung, so dass bei Erkrankung eines Kindes eine Separierung mit Betreuung erfolgen kann. Hier ist das zu betreuende Personal verpflichtet MNS zu tragen und die Abstandregelung möglichst einzuhalten.

Nach Benutzung ist dieser Raum gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

3.6 Reinigung und Desinfektion

Da eine Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sind Reinigung und Desinfektion grundsätzlich nach dem bisher ausgewiesenen Reinigungs- und Desinfektionsplan vorzunehmen.

Somit steht die Reinigung von Oberflächen in der Kindertageseinrichtung im Vordergrund.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung).

Folgende Bereiche sollten besonders gründlich und nach stark frequentierten Nutzung täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen
- Spielzeug bei besonderer Belastung (z.B. gruppenübergreifende Nutzung); im Übrigen gelten auch hier die bereits bestehenden Hygieneanforderungen.

Erfolgt ein räumlicher Wechsel einer Gruppeneinheit sind die Räume gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

3.7 Hygiene im Sanitärbereich

Auch hier gilt noch einmal, dass die Vorgaben aus den vorhandenen Hygieneplänen nicht ersetzt, sondern ergänzt werden sollen.

Die Nutzung von Stoffhandtücher oder Stoffwaschlappen wird aktuell untersagt.

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher für die Handtrocknung/Gesichtstrocknung bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Die Heranführung der Kinder an gegebenenfalls neue Materialien sollte spielerisch erfolgen.

Zu beachten ist mit Blick auf das Coronavirus, dass eine hohe Infektionsgefahr über Körpersekrete, die aus dem Nase- und Mundbereich auftreten, bestehen dürfte. Es sind aber auch im Übrigen die vorhandenen Hygienemaßnahmen bei Kontakt mit Körpersekreten zu beachten.

Aus diesem Grund wird auch auf das Zähneputzen in allen unseren Einrichtungen verzichtet und Zahnbürsten aus dem Zugriffsbereich der Kinder entfernt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchzuführen. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren. Hierzu werden Einmaldesinfektionstücher bereitgestellt.

3.8 Eingewöhnung

Soweit Eingewöhnungen erforderlich werden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob dies möglich ist, da max. nur für ein Elternteil, im Gruppenbereich anwesend sein darf.

Hier sind Mundschutz des Elternteils, Händereinigung/Desinfektion und Abstandshaltung erforderlich.

3.9 Hol- und Bringe- Situation

Die Kinder können nicht mehr wie gewohnt von den Sorgeberechtigten gebracht und abgeholt werden. Hierzu bedarf es einer zeitlich befristeten Regelung.

Alle zugewiesenen Betreuungseinheiten erhalten einen separaten Eingang. Dieser ist gekennzeichnet. Die Kinder werden am Eingang durch einen zugewiesenen Bezugsbetreuer in Empfang genommen. Die Sorgeberechtigten und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, in dieser Übergangsphase MNS zu tragen. Eltern/Sorgeberechtigte dürfen bis auf Widerruf die Einrichtung nicht betreten. Lediglich die kleinsten Krippenkinder können über separate Wege direkt den Bezugserzieher/innen übergeben werden.

In der Bringe- und Abholsituation ist auf eine Abstandshaltung von 1,5 m zu achten. Dazu werden vorgegebene „Stellplätze“ je Betreuungseinheit zugewiesen, welche entsprechend gekennzeichnet sind. Es dürfen nur die gekennzeichneten Wegestrecken begangen werden.

Die Übergabe der Kinder kann nur erfolgen, wenn täglich durch die Eltern/Sorgeberechtigten das Freisein von Krankheitssymptomen aller Familienmitglieder schriftlich bescheinigt wird. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kann die Betreuung der Kinder abgelehnt werden. Die Bescheinigung des einwandfreien Gesundheitszustandes erfolgt über ein einheitliches Formular, welches vom Träger zur Verfügung gestellt wird.

Es ist untersagt, dass sich Kinder während der Hol- und Bringzeiten frei auf dem Gelände bewegen. Die Sorgeberechtigten sichern diese Auflage während der Hol- und Bringzeiten eigenverantwortlich ab und erhalten hierzu eine Belehrung.

3.10 Belehrung der Mitarbeiter/innen und der Sorgeberechtigten

Alle Eltern und Mitarbeiter/innen erhalten eine schriftliche Belehrung über die getroffenen Hygienemaßnahmen. Sie verpflichten sich gleichzeitig, eigene Symptome oder Erkrankungen/Symptome im häuslichen Umfeld zu melden.

4 Meldepflicht und Zutritt zur Einrichtung

Der Zugang zu den Gebäuden ist nur Personen gestattet, die nachweislich keine SARS-2-Infektion und keine Symptome, die auf eine SARS-Co.2-Infektion hinweisen, haben.

Zeigen Personen Symptome, besteht ein Zutrittsverbot von 14 Tagen. Jede Erkrankung, aber auch die Symptome sind der Einrichtungsleitung zu melden

5 Ausblick

Durch den Träger, mit den jeweiligen Einrichtungsleiterinnen, werden die Mitarbeiter/innen und Eltern/Sorgeberechtigten über Veränderungen sowie Anpassungen von Schutzmaßnahmen rechtzeitig informiert.

Besprechungen/Beratungen/Elterngespräche müssen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonbesprechungen sind soweit möglich zu bevorzugen. Elternversammlungen oder Sitzungen des Elternausschusses sollten soweit möglich in Form von Video- oder Telefonbesprechungen durchgeführt werden. Bei Besprechungen zwischen pädagogischem Personal und Eltern sind die o. g. Hinweise entsprechend zu beachten.

Hinweise:

- ✓ Eltern haben während der Hol-und-Bringe-Zeit Mundschutz zu tragen
- ✓ Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden
- ✓ Es darf nur der vorgegebene Bereich betreten werden
- ✓ Kinder dürfen sich während der Hol-und Bringe-Zeiten nicht auf dem Kita Gelände frei bewegen. Sie müssen sich ebenfalls in dem vorgegebenen Bereich aufhalten
- ✓ Kinderwagenraum nur für Kinderwagen und einzeln betreten
- ✓ Tägliche Bescheinigung zur Symptommfreiheit ist unterschrieben vorzuhalten
- ✓ Persönliche Übergabe im Gruppenraum (Terrasse) nur für Krippenkinder statthaft
- ✓ Tägliche Erfassung, wer Kind gebracht und geholt hat